

Per Mail an

Sekretariat SGK-N  
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 24. April 2025

## **Stellungnahme zur Umsetzung 21.498 Pa. Iv. Roduit. Umsetzung des Berichtes zur Evaluation der medizinischen Begutachtung in der IV (Stärkung des Einigungsverfahrens bei den monodisziplinären IV-Gutachten)**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf der SGK-N zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Stellung nehmen zu können. Travail.Suisse begrüßt die Einführung eines echten Einigungsverfahrens bei monodisziplinären Gutachten im Bereich der IV. Medizinische Gutachten spielen eine zentrale Rolle für den Anspruch auf IV-Leistungen und somit für die Existenzsicherung von berufstätigen Personen, die wegen einer Krankheit oder einem Unfall auf Unterstützung der Invalidenversicherung angewiesen sind. Daher ist ein hohes Vertrauen der Versicherten in das Begutachtungsverfahren von grosser Bedeutung, damit die Begutachtungsergebnisse auch akzeptiert werden. Die durch die Vorlage vorgesehene Stärkung des Einigungsverfahrens in der IV kommt somit sowohl den Versicherten als auch der Verwaltung zugute.

Travail.Suisse möchte vier Aspekte der Vernehmlassung hervorheben:

### **Echter Einigungsversuch**

Travail.Suisse begrüßt, dass mit der Vorlage die Grundlagen für einen echten Einigungsversuch geschaffen werden. Die Mitbestimmung der Versicherten bei der Auswahl der Sachverständigen wird durch diese Vorlage gestärkt, was zu einer höheren Akzeptanz der Begutachtung und zur Vermeidung langwieriger Prozesse führt. Dadurch werden Abklärungen beschleunigt und Kosten gesenkt. Zudem zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass das Einigungsverfahren fast in allen Fällen zu einer einvernehmlichen Verständigung über die Person führt, die das monodisziplinäre Gutachten erstellen soll. Diese Praxis gilt es schweizweit einzuführen, wie es im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist. Travail.Suisse begrüßt dies.

### **Gemeinsames Gutachten mit Konsensbeurteilung**

Für den Fall, dass keine Einigung über eine sachverständigende Person erzielt werden kann, sieht der Entwurf als *ultima ratio* vor, dass beide Parteien jeweils eine Person benennen, die zusammen ein gemeinsames Gutachten erstellen und einvernehmlich bewerten. Aufgrund der mit einer gemeinsamen Begutachtung einher gehenden Risiken werden sowohl die IV-Stellen als auch die Versicherten ernsthaft darum bemüht sein, einen Konsens bei der Wahl einer Fachperson zu finden. Dadurch wird eine einvernehmliche Lösung gefördert und gemeinsame Begutachtungen werden damit nur noch in absoluten Ausnahmefällen notwendig sein. Der allfällige zusätzliche Zeitaufwand echter Einigungsverfahren ist im Verhältnis zur durchschnittlichen Dauer von IV-Verfahren unerheblich – insbesondere, wenn sie helfen, langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Travail.Suisse befürwortet daher die entsprechenden Anpassungen.

### **Auswahl der sachverständigenden Personen durch die Versicherten**

Die Vorlage sieht vor, dass die Versicherten eine sachverständigende Person aus der von der IV-Stelle erstellten Gutachterliste mit Sachverständigen auswählen oder selbst jemanden ausserhalb einer bestehenden Liste vorschlagen können. Diese Gutachterlisten fallen jedoch je nach IV-Stelle äusserst unterschiedlich aus. Mit der Führung einer eigenen Gutachterliste trifft die IV-Stelle also faktisch bereits eine Vorauswahl nach intransparenten und von Kanton zu Kanton höchst unterschiedlichen Kriterien. Travail.Suisse sieht in diesem Punkt Verbesserungsbedarf und erachtet es als zentral, eine nach transparenten Kriterien zusammengestellte und für die ganze Schweiz einheitliche Gutachterliste zu erstellen, aus welcher die Versicherten eine sachverständige Person auswählen können. Die Notwendigkeit einer nationalen Gutachterliste soll demnach klar aus den definitiven Erläuterungen zu Art. 57 Abs. 4 IVG hervorgehen und in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.

Travail.Suisse begrüßt es, dass die Kommission den Versicherten ermöglichen möchte, im Sinne eines Gegenvorschlags auch eine sachverständige Person auszuwählen, die nicht auf der von der IV-Stelle unterbreiteten Gutachterliste steht. Die Möglichkeit, eine eigene sachverständige Person vorzuschlagen, die zwar nicht auf einer Gutachterliste steht, aber die Voraussetzung gemäss Art. 7m Abs. 1 Bst. c ATSV erfüllt und in einer für das Gutachten relevanten Fachdisziplin tätig ist, ist sinnvoll und muss explizit in den Ausführungsbestimmungen verankert werden. Die Möglichkeit eines Gegenvorschlags muss daher klar und deutlich aus den definitiven Erläuterungen zu Art. 57 Abs. 4 IVG hervorgehen und in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden. Zudem erwartet Travail.Suisse, dass die Versicherten in der Praxis explizit auf ihre Wahlmöglichkeiten hingewiesen werden.

### **Rolle des Regionalärztlichen Dienstes (RAD):**

Kommt ein gemeinsames Gutachten zu unterschiedlichen Ergebnissen, soll der Regionalärztliche Dienst (RAD) zu den abweichenden Punkten Stellung nehmen und seine Schlussfolgerungen darlegen. Travail.Suisse begrüßt diesen Ansatz grundsätzlich, erachtet es aber als sinnvoll, der Stellungnahme des RAD zwingend ein gemeinsamer Austausch im Sinne eines «runden Tisches» zwischen den beiden Sachverständigen und dem RAD vorzulagern. Dabei soll versucht werden, die Differenzen zwischen den beiden Sachverständigen im direkten Austausch zu bereinigen. Art. 57 Abs. 4 IVG ist entsprechend anzupassen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich  
Präsident

Edith Siegenthaler  
Leiterin Sozialpolitik